

## **HANDLUNGSEMPFEHLUNG HANDHABUNG BEWEGTBILDER bei Volleyballspielen**

**Stand: 30.03.2020**

Aus aktuellem Anlass haben wir folgende Handlungsempfehlung für die Handhabung von Bewegtbildern (Videos) erstellt.

### **Hintergrund:**

Im Profisport sind Fernsehaufnahmen, Internetvideos und andere Bewegtbilder bereits seit langem Alltag. Spieler und Schiedsrichter willigen in ihren Verträgen in die Übertragung ein. Wer als Zuschauer in eine Halle geht, muss damit rechnen, von TV-Kameras „erfasst“ zu werden.

Es stellt sich aber für den Großteil unserer Vereine die Frage, wie im Amateurbereich mit (Bewegt-)Bildern umgegangen werden darf/muss.

Mit dem Einzug des Smartphones in die sozialen Netzwerke verbreiten sich Fotos und Videos heutzutage fast von allein. Überall machen Menschen Schnappschüsse und zeichnen Situationen auf, die sie mit ihrem virtuellen Umfeld teilen.

**Dass es dabei die Rechte anderer Personen und damit bestimmte Regeln zu beachten gilt, ist den wenigsten bewusst. Das Gleiche gilt für den Amateursport.**

Auch in der Sporthalle oder auf dem Beachfeld kann nicht jeder einfach filmen, was und wen er möchte. Vor dem Hintergrund, dass Bewegtbildaufnahmen überall im Sport immer attraktiver werden und immer mehr Portale und Privatpersonen Videos von Spielen veröffentlichen, haben wir die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

**Als Grundsatz gilt, die Persönlichkeitsrechte aller am Spiel Beteiligten sicherzustellen und zu wahren!**

Es sollten daher die folgenden Mindeststandards sowohl von Vereinen wie auch Privatpersonen gewahrt werden!

Wer also als Verein eine Kamera nutzt, auf Internetseiten oder Facebook-Präsenzen Videos hochlädt oder auch nur Bewegtbildaufnahmen für Analysezwecke macht, ist ebenfalls in der Pflicht, sich an diese Mindeststandards zu halten, um die Persönlichkeitsrechte derjenigen zu respektieren, die am (Beach-)Volleyball-Spiel beteiligt sind.

### **Wichtige Hinweise:**

- Es besteht kein Anspruch darauf, nicht fotografiert bzw. gefilmt zu werden, es sei denn, dies geschieht in einer die Person bloßstellenden Weise oder falls es sich um eine hilflose Person handelt.
- Der § 22 KunstUrhG verbietet nicht das Anfertigen von Bildern sondern lediglich deren Verbreitung und Veröffentlichung!
- Abwehransprüche gibt es nur, wenn die Aufnahmen nicht zu privaten Zwecken genutzt werden sondern dazu bestimmt sind, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht zu werden.  
Bilden bspw. Aufnahmen ein ganzes Spielgeschehen ab, können diese veröffentlicht BZW: verbreitet werden, da **nicht die einzelne Person** im Vordergrund steht sondern die Personen nur als „Beiwerk“ zur Örtlichkeit zu sehen ist.

Sportveranstaltungen (wichtig: kein Training!) **sind in der Regel öffentlich** und sind somit **öffentlich zugänglich**.

Es wird davon ausgegangen, dass derjenige, der an einer öffentlichen Veranstaltung teilnimmt, stillschweigend sein Einverständnis für Bild und Filmaufnahmen gibt.

- Wenn in einer Sporthalle/Sportanlage absolutes Fotografier- und Filmverbot besteht, hat der Heimverein einen entsprechenden Hinweis für alle unübersehbar und deutlich sichtbar in der Sporthalle/Sportanlage auszuhängen.
- Aufnahmen (Fotos und Videos) innerhalb von Trainingseinheiten **bedürfen der Zustimmung** der Beteiligten!
- **Aufnahmen innerhalb der Kabinen sind ausschließlich nach Einholung einer weiteren Einwilligung aller hiervon Betroffenen zulässig.**
- Für die Einholung der Einwilligung bei Kindern und Jugendlichen gelten besondere rechtliche Voraussetzungen (s.U: „Regelungen bei Kindern und Jugendlichen“).

Bei vereinseigenen oder privaten Aufnahmen und Veröffentlichungen von Bewegtbildern liegt die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ebenfalls in der Verantwortung der Person, die aufzeichnet. Daran haben sicher insbesondere auch unsere Vereine ein besonderes Interesse: zum Schutz ihrer Mitglieder, Sportler und Zuschauer, die nicht gefilmt werden wollen, und genauso zum Schutz derjenigen, die filmen.“

### **Regelungen bei Kindern und Jugendlichen**

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gelten bei der Aufnahme von Bewegtbildern (und im Übrigen auch von Fotos) besondere Regelungen.

Diese können nur dann ohne die Erziehungsberechtigten eine Einwilligung vornehmen, wenn sie „einsichtsfähig“ sind.

Dies ist dann der Fall, wenn die abgebildete Person einschätzen kann, was eine Veröffentlichung im Internet bedeutet, wer diese Aufnahmen zur Kenntnis nehmen kann und welche Folgen aus der Veröffentlichung entstehen können. Die Datenschutzbeauftragten der Länder nehmen für die Einsichtsfähigkeit ein Grenzalter zwischen 14 bis 17 Jahren an.

Als Maßstab für die Praxis sollte daher gelten: Ab dem 16. Lebensjahr kann der Jugendliche selbst einwilligen, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Einwilligung der Eltern eingeholt werden.

Abzustellen ist dabei auf das Sorgerecht. Bei getrenntlebenden Eltern, die gemeinsam das Sorgerecht ausüben, müssen also beide Elternteile zustimmen.

Der Landessportbund NRW hat mit diesem [Formular](#) eine Vorlage geschaffen, mit der Sie „auf Nummer sicher“ gehen können. Sie können sich als Verein darauf berufen, Mitglied des LSB zu sein und dieses Formular als Grundlage nehmen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich speziell für Ihren Verein ein entsprechendes Formular nach dem Muster, welches Sie unter [diesem Link](#) finden, zu fertigen.